Satzung der Gemeinde Stegaurach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte Stegaurach" (SanierungS)

vom 25.10.2022

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) erlässt die Gemeinde Stegaurach folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

¹Das im Lageplan gekennzeichnete Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortsmitte Stegaurach". ²Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche (24,63 ha). ³Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verfahren

¹Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. ²Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teiles des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 3 Festlegung der Sanierungsfrist

Die Sanierung soll in einer bestimmten Frist durchgeführt werden, welche 15 Jahre nicht überschreiten soll.

§ 4 Genehmigungsverfahren

¹Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB kommt zur Anwendung. ²Nach § 144 Abs. 3 BauGB wird für bestimmte Fälle für das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet die Genehmigung allgemein erteilt. ³Die allgemeine Erteilung gilt im vorliegenden Sanierungsgebiet für alle Teilziffern des § 144 Abs. 2 BauGB.

§ 5 Inkrafttreten

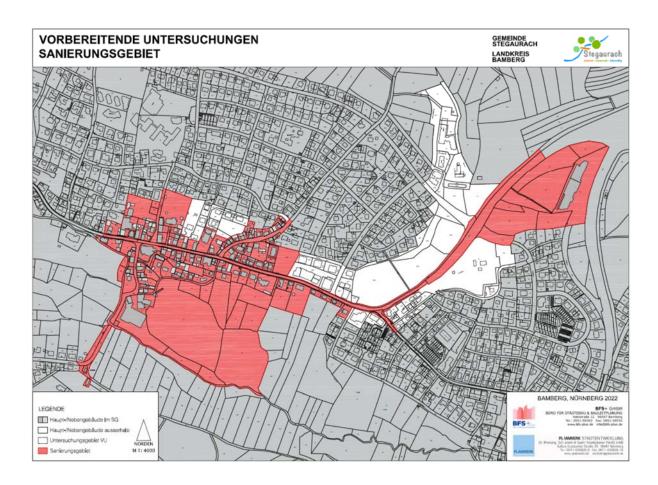
Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stegaurach, den 25.10.2022

Gemeinde Stegaurach

Thilo WAGNER, 1. Bürgermeister

Lageplan (zu § 1):



Hinweise:

Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stegaurach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).